

vielfach die hier erörterten Verhältnisse und ich freue mich, in den meisten Fällen mit dem jungen viel versprechenden italienischen Gelehrten zusammenzutreffen. Wo dies nicht der Fall ist, werden die Mitforscher prüfen. Hier nachträglich möchte ich nur zur Sprache bringen, dass Gaudenzi S. 152 die Einführung des *comes sacri patrimonii* durch Anastasius meines Erachtens mit Unrecht anficht. Indem ich im Uebrigen auf die oben S. 464 gegebene Ausführung verweisen kann, habe ich nur hinzuzufügen, dass die in der Verordnung des Glycerius vom J. 473 (Hänel corpus legum p. 260) vorkommenden Worte: *eiusdem . . anni quo sacerdos vocatur comes nostri patrimonii ecclesiasticae substantiae moderetur impensas* nichts hindert auf den *comes rerum privatarum* zu beziehen, da die *res privatae* oft genug *patrimonium* des Kaisers heissen und die Bezeichnung in der Verordnung weder titular noch gegensätzlich auftritt. Diese Stelle berechtigt also keineswegs, eine durch zwei von einander unabhängige byzantinische Quellen berichtete und durch die Beschaffenheit des entsprechenden Titels in Iustinians Gesetzsammlung beglaubigte Nachricht für falsch zu erklären.

---